

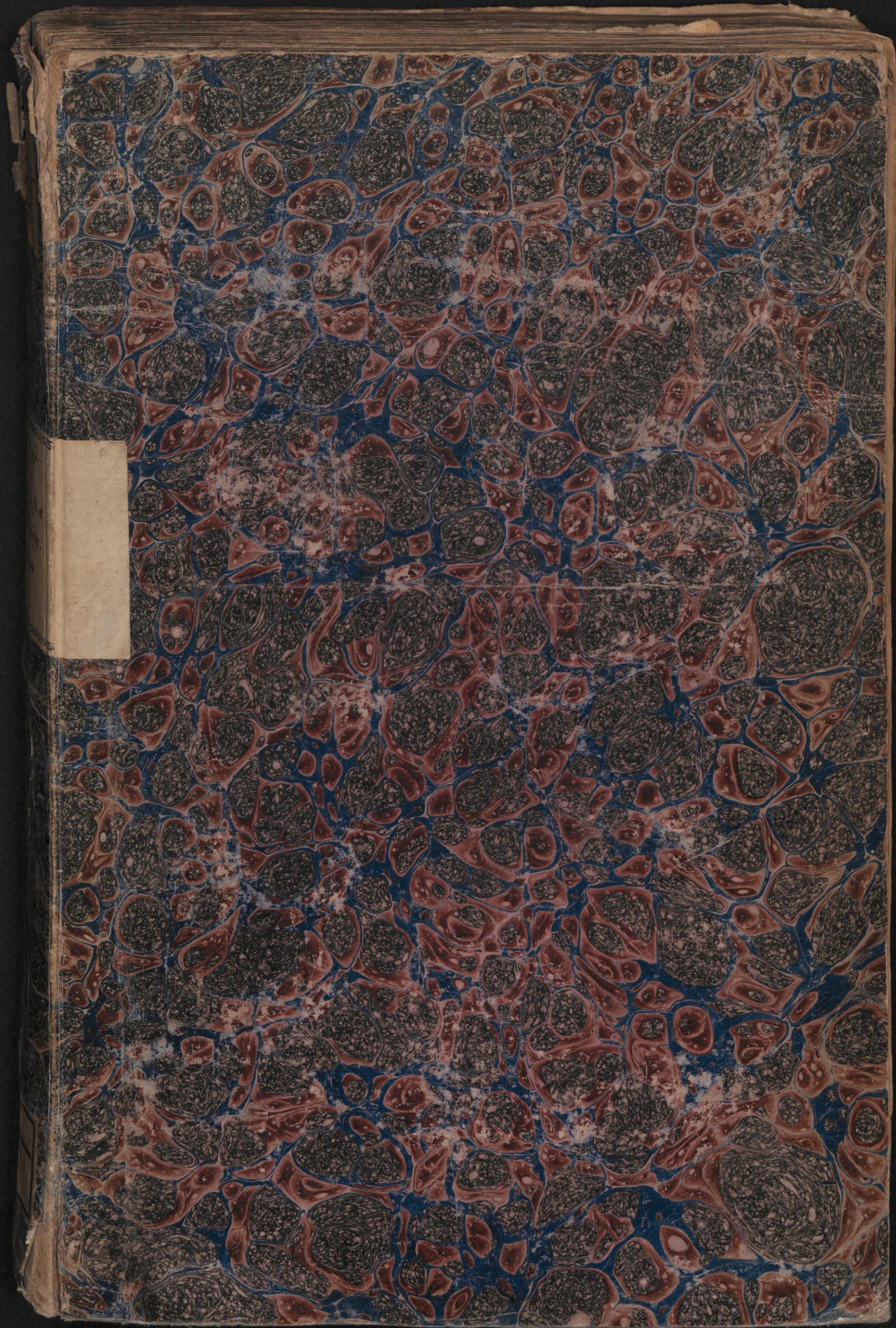
Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friedrich/ Hertzogk zu Mecklenburgk ... Fügen für Uns und in Vormundschaft des ... Herrn Gustaff Adolphen/ Hertzogen zu Mecklenburgk ... hiemit zu wissen. Nach deme ... die eingekommene Gelder zu abstattung Unsers zu der Schwedischen Militie Satisfaction bewilligten Contibution, gebürenden Reichsquota, nicht zulangen ... : geben zu Dobran den 13. Decemb. Anno 1648

[S.l.], 1648

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn769886914>

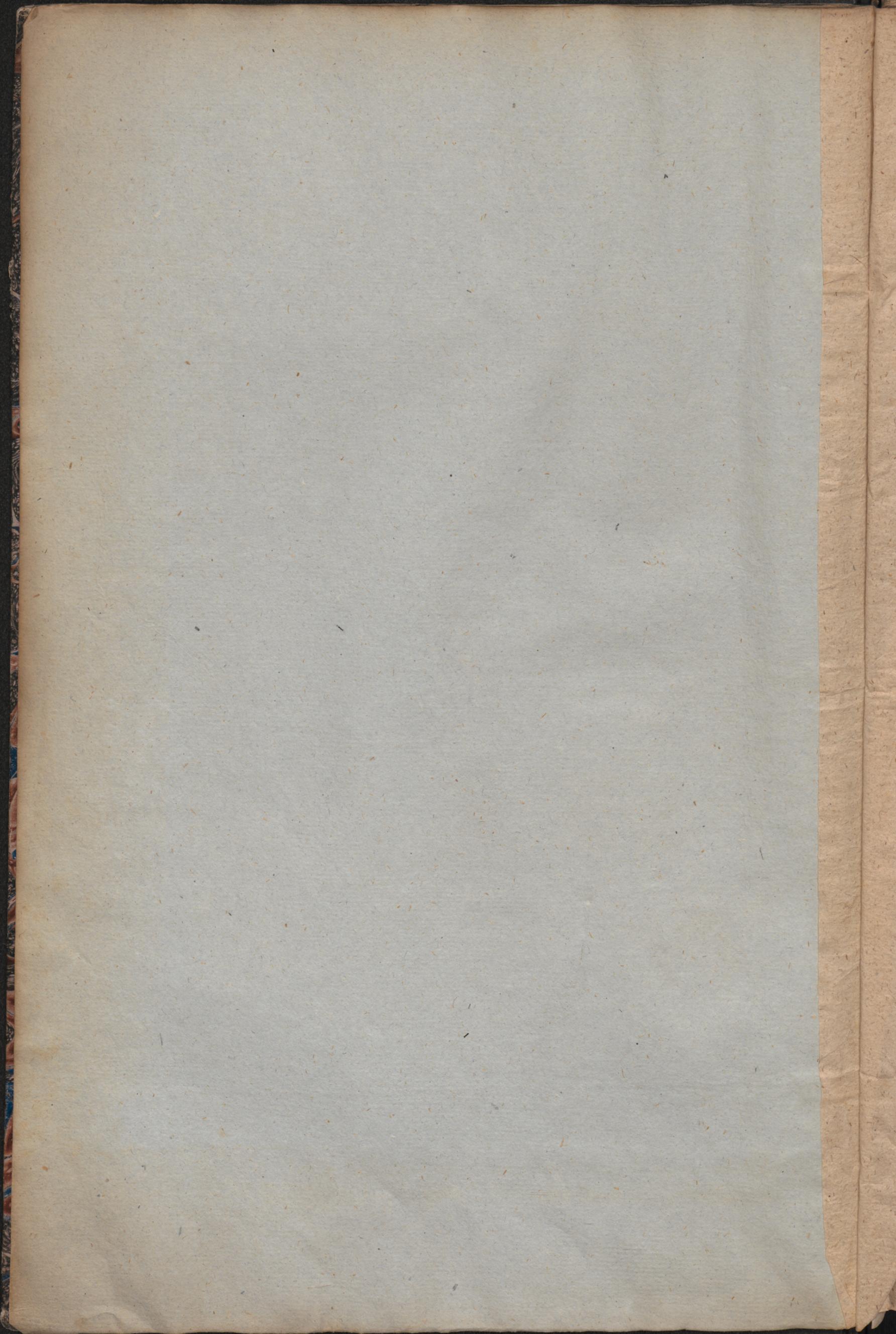
Druck Freier  Zugang





<SON> Ak - 6231(1)
~~Ak - 79. (1)~~





44

Alph **Friedrich**/

vor des Stifts- und Graff zu
S und in Vormundschaft des
Mecklenburgk / Postulirten Bischoffen
und Stargard Herrn / Unsers freund-
Jahrs publicirtem Edicto benandten
s hiemit zu wissen. Nach deme aus
en / daß die eingekommene Gelder zu
ora, nicht zulangen / noch sufficient
Executionen, von Unsern Landen
et und abgestattet werde.
on alle dem / was er nach Buchstäbli-
und zum längsten dem bevorstehenden
erwehnten Unsern Einnehmern gen
und Ungelegenheit für zusehen hat / Be-



Von Gottes Gnaden Wir Adolph Friedrich/

Hertzogk zu Mecklenburgk / Fürst zu Wenden / Administrator des Stiffts- und Graff zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herr / Fügen für Uns und in Vormundschaft des hochwürdigen / hochgebornen Fürsten / Herrn Gustaff Adolphsen / Herzogen zu Mecklenburgk / Postulirten Bischoffen des Stiffts Rakeburgk / Fürsten zu Wenden / Graffen zu Schwerin / der Lande Rostock und Stargard Herrn / Unsers freund-

lichen lieben Vetter und Pflege Sohns / allen und jeden in Unserm jüngsten unter dato den 27. Octobris lauffenden Jahrs publicirtem Edicto benannten Unterthanen und Verwandten ins gemein / niemand außgenommen / negst entpichtung Unsers gnädigen Grusses hiemit zu wissen. Nach deme aus Unser zu dem Land Rasten verordneten Einnehmern eingeschickten Registern und zugelegten Calculo sich befunden / daß die eingekommene Gelder zu abstattung Unsers zu der Schwedischen Militie Satisfaction bewilligten Contribution, gebührenden Reichsquota, nicht zulangen / noch sufficient seyn / und daher die höchste Nothwendigkeit erfordern thut / daß zu abwendung grossen Unheils und schweren Executionen, von Unsern Landen und Leuten / vorige Anlage / einhalts jetzt ermeldten Unsers Edicti, jedoch nur auff die helffte / schleunig repetiret und abgestattet werde.

Diesem nach befehlen Wir hiemit Jedermänniglichen gnädig und ernstlich / das ein jeglicher noch die helffte von alle dem / was er nach Buchstäblichen Einhalt Unsers Edicti Contribuiret hat / oder Contribuiren sollea / zwischen dieses und Weihnachten / und zum längsten dem bevorstehenden Neuen Jahrs Tage / bey Verminderung derer in mehr besagten Edicto enthaltenen Straffen / und Executionen, vorerwehnten Unsern Einnehmern gen Rostock Unfeilbahr einbringen sollen. Wornach sich ein jedweder gehorsamlich zu richten / und für Schaden und Ungelegenheit für zusehen hat / Bekundlich mit Unserm Fürstl. Insiegel besetiget / und geben zu Dobran den 13. Decemb. Anno 1648.

Colophon

Faint, mostly illegible text in a Gothic script, likely a colophon or a list of names.



61/4



Wir Christian Ludwig

Erzherzog zu Mecklenburg

...der Bürger-schafft / eingekommen / und zwar ohne Unterscheid der Personen von einem jeden Scheffel ...
...so sollen unsere Beampte und Obrigkeit jedes Orts auch befehliget seyn / die in ihrer Barmhertigkeit und ...
...das sie zwischen dieses und den obgedachten 4. Januarii ein jeder das seinige / und zwar bey Straffe auf ...
...in gangbarer / und so viel möglich in harter und grober Münze / unsern hiezuhin bestalten ...
...Insonderheit aber sollen so wohl unsere Beampten für sich und die Ihrigen / imgleichen die Ampts- ...
...wie auch für ihre Unterthanen / obgesetzte Contribution an Kopff-Geld / Viehe-Schlag ...
...dreifacher Zahlung des Kopff-Geldes / im Viehe-Schlag aber mit Verlust des Verschwiegenen / worin ...
...richtig und treulich einfordern / und vermittelst einer deutlich von ihnen unterschriebenen Specification ...
...Kasten zu Rostock in gedachten Termin / bey obgesetzter Straffe übergeben / und ...
...einzuhandigen haben / geben lassen sollen; wie es dan auch gleicher Gestalt in den ...
...Bürgern und Einwohnern / worunter auch die Advocati, Stadt-Boigte und andere ...
...ordnung / im Edicto mit begriffen / und auff allen Säinnlichfall / von denen dazu bestal ...
...richtig verzeichnen / und besagten unsern Einnehmern / vermittelst einer richtigen / kl ...
...en Termine einliefern / und sich darüber gebührende Quittunge / und dann auch ein ...
...würde / das ein Nachbahr oder jemand anders zu dem Unterschleiff des Viehes u ...
...et seyn sol. Da auch jemand / wes Standes er auch wäre / sich unterstehen würde / ...
...oder dieselbe sollen auff beschehene Anzeig / mittelst würcklicher Erstattung der d ...
...t in Krafft dieses ganz ernstlich / und bey Straffe Hundert Reichsthaler befehliget ...
...digen / alsobald und unerwartet einigen Befehls / nebst der Executions Gebühr / zu ex ...
...und Behinderung gehorsamst und ohnfehlbarlich gelebet und nachgesetzt werden in ...
...digen lassen wollen. Wornach sich ein jeder gehorsamst wird zu richten / und fü ...
...cht aussen bleiben wird / vorzusehen wissen. Urfündlich unter unsern Fürslichen

